

Öffentliche Vorladung

Als Beschuldigte in einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren wird hiermit öffentlich vorgeladen:

Hildegard Isler-Flury, von Wädenswil (Zürich), geboren 11. Juli 1918, Barmaid, wohnhaft gewesen Via Vallemaggia 11 in Lugano, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften. Die Verhandlung vor dem 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet Donnerstag, den 13. April 1950, 14.15 Uhr, in Zürich, Obergerichtsgebäude (alter Saal), Hirschengraben 15, Parterre rechts, statt.

Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei Basel, Bäumleingasse 7. II. Stock, Telephon 061/4 99 00.

Basel, den 24. März 1950.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer

9044

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Kontumazurteil

1. Die Eheleute **Fritz Fahrner**, von Zurich, geb. 1904, Hilfsarbeiter, Herisau (seither verstorben) und **Elly Hedwig Emma Fahrner-Mendau, gesch. Stech**, geb. 1907, Ladeburg bei Bernau, Kreis Oberbarnim bei Berlin, werden in Gutheissung der Klage des Ehemannes nach Artikel 142 ZGB geschieden.

2. Jeder Partei werden diejenigen Gegenstände zu Eigentum zugeteilt, welche sie in ihrem Besitze hat. Es wird festgestellt, dass die Parteien keine weiteren güterrechtlichen Ansprüche gegeneinander besitzen.

3. Es wird festgestellt, dass der Ehefrau dem Ehemann gegenüber keine Ansprüche nach Artikeln 151 und 152 ZGB zustehen.

4. Die Rechtskosten werden dem Staate auferlegt.

5. Von einer Staatsgebühr wird Umgang genommen.

6. Die Beklagte hat den Kläger mit Fr. 50 ausserrechtlich zu entschädigen.

Gegen ein Kontumazurteil ist eine Appellation nicht zulässig. Dagegen kann die nicht erschienene Partei innert Monatsfrist nach der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils durch schriftliche, in doppelter Ausfertigung einzureichender Eingabe die Widerbehandlung des Falles nachsuchen, wenn sie dartun kann, dass sie ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert war. — Im Gesuche sind die Gründe anzugeben.

Trogen, den 27. März 1950.

Die Bezirksgerichtskanzlei

9044

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

**Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand
vom 1. Januar 1950**

Die Broschüre enthält die Erlasse über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, die Tabellen zur Festsetzung der Familienzulagen sowie Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Benützung der Textausgabe wird durch ein ausführliches Sachregister sowie durch zahlreiche Artikelhinweise erleichtert.

Preis pro Exemplar Fr. 1.30.

Bestellungen sind zu richten an

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale

8991

Bundeshaus-Ost, Bern 3

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

1848—1947

Bisher sind von dieser Sammlung erschienen:

Band 1: I. Grundlagen der Eidgenossenschaft

II. Bürgerrecht und Niederlassung

III. Die Organisation des Bundes

860 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 17.50

Band 2: IV. Zivilrecht

966 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 18.50

Bestellungen sind zu richten an

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale

9027

Bundeshaus Ost, Bern 3

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates

herausgegeben von

Prof. Dr. Walter Burckhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127.—

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sichern Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25% Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft

59

Frauenfeld/Leipzig

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vorgesehenen Grundbesoldungen.

Sie umfassen die 10 % Teuerungszulage und die andern Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Kriegsmaterial- verwaltung, Bern	Zeugwart III. Kl. des eidg. Zeughauses Rapperswil	Schlosser oder Mechaniker. Wenn möglich Unteroffizier mit Zeughauspraxis und Kenntnis des Kriegsmaterials. Befähigung zur selbständigen Führung einer grösseren Arbeitsgruppe sowie zur Besorgung leichter Büroarbeiten	5773 bis 8455	15. April 1950 (1.)
Die Stelle wird voraussichtlich durch Beförderung besetzt.				
Abteilung für Meeres- motorisierung	Fachtechnischer Mitarbeiter II. Kl.	*)	9364 bis 13 455	8. April 1950 (2..)
<p>*) Abgeschlossenes Studium an der ETH als Maschinen-Ingenieur oder Elektro-Ingenieur. Praktische Erfahrung in der Maschinen- oder Motorfahrzeugbranche. Mehrjährige Fahrpraxis mit Motorfahrzeugen. Offizier. Muttersprache deutsch oder französisch. Beherrschung einer zweiten Amtssprache. Englischkenntnisse für Übersetzungen ins Deutsche erwünscht. Alter 30—40 Jahre.</p>				

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1950
Date	
Data	
Seite	749-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.